



**Österreichischer
Fachverband
für Turnen**
oeft.at

Austrian Gymnastics Federation
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10
Tel. +43 1 505 51 79 ■ office@oeft.at

Ehrungsordnung des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Gültig ab 1. Mai 2016.

Gemäß Beschluss des ÖFT-Präsidiums vom 30. April 2016.

Gemäß Art. 12.3, 13.6. und 15. der Satzungen des ÖFT liegt die Zuständigkeit für die Vornahme von Verbandsehrungen beim Vorstand. Ausgenommen sind die Verleihung des Titels Ehrenpräsident durch den Verbandstag und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch das Präsidium oder durch den Verbandstag.

Nähere Regelungen zur Umsetzung der Satzungsbestimmungen trifft diese Ehrungsordnung.

§ 1

Die Ehrungsordnung des ÖFT regelt die Auszeichnungen des Verbandes für Leistungen als Sportler oder Funktionär des ÖFT bzw. für sonstige besondere Verdienste um den Verband und/oder den Turnsport.

Aus dieser Ehrungsordnung entsteht keinerlei subjektiver Anspruch auf eine Verleihung eines Ehrenzeichens. Das die Ehrung vorgenommen habende Organ kann verliehene Auszeichnungen durch begründeten Beschluss aberkennen.

Gegen die Verleihung, die Ablehnung oder die Aberkennung einer Verleihung besteht keine rechtliche Berufungsmöglichkeit.



§2

Sämtliche Formulierungen in dieser Ehrungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Der Verzicht auf beide Geschlechtsbezeichnungen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Durch diese Neuregelung der Ehrungsordnung treten die bisher in Geltung gestandenen Bedingungen außer Kraft.

ÖFT-Sportehrenzeichen

§3

Der ÖFT vergibt für besondere sportliche Leistungen und Erfolge das Sportehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze.

Diese Sportehrenzeichen können Personen erhalten, die Mitglied in einem ÖFT-Verein sind. Ein Sportehrenzeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.

Anträge auf Verleihung eines Sportehrenzeichens können von den Landesfachverbänden, den Sportdirektoren und Bundesfachwarten und von Mitgliedern des Präsidiums beim Generalsekretariat schriftlich eingebracht werden.

Für die Einbringung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, das auf der Website des ÖFT zum Abruf bereitsteht.

Über die eingebrachten Anträge auf Verleihung von Sportehrenzeichen entscheidet der ÖFT-Vorstand.

Die Verleihung eines Sportehrenzeichens wird mit einer Urkunde und durch Überreichung einer Ehrennadel bestätigt. Die Überreichung der Sportehrenzeichen kann vom Vorstand auch an den jeweiligen Landesverband delegiert werden.



§4

Es gelten folgende Verleihungsvoraussetzungen für Sportehrenzeichen:

(1) Sportehrenzeichen in Gold

- Aktive Teilnahme im Wettkampf (Aufscheinen der persönlichen Leistung in der offiziellen Ergebnisliste) bei Olympischen Spielen, World Games, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften in der sportlich höchstmöglichen Kategorie (Seniors, Elite).

(2) Sportehrenzeichen in Silber

- Aktive Teilnahme im Bewerb bei Olympischen Jugendspielen, Europäischen Olympischen Jugendfestivals, Junioren-/Jugend-Weltmeisterschaften (WAGG) oder Junioren-/Jugend-Europameisterschaften in der sportlich höchstmöglichen Kategorie.
- Drei österreichische Staatsmeistertitel oder österreichische Elite-Meistertitel in zumindest drei verschiedenen Jahren.

(3) Sportehrenzeichen in Bronze

- Zwei österreichische Staatsmeistertitel oder österreichische Elite-Meistertitel in zumindest zwei verschiedenen Jahren.
- Fünf Bundesland-Meistertitel in der höchsten sportlichen Kategorie.

ÖFT-Ehrenzeichen

§5

Der ÖFT vergibt für besondere Leistungen in ehrenamtlicher Funktion innerhalb des ÖFT Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze.

Diese Ehrenzeichen können Personen erhalten, die in ehrenamtlichen Funktionen in einem ÖFT-Mitgliedsverein, in einem Landesfachverband für Turnen oder im ÖFT selbst tätig sind oder waren. Ein Ehrenzeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.



Anträge auf Verleihung eines Ehrenzeichens können von den ÖFT-Mitgliedsvereinen, den Landesfachverbänden für Turnen und von Mitgliedern des ÖFT-Präsidiums schriftlich beim ÖFT-Generalsekretariat eingebracht werden. Für die Einbringung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, das auf der Website des ÖFT zum Abruf bereitsteht.

Der Vorstand prüft die Anträge und entscheidet über die Verleihung des Ehrenzeichens.

Die Verleihung eines Ehrenzeichens wird mit einer Urkunde und durch Überreichung einer Ehrennadel bestätigt. Die Überreichung der Ehrenzeichen kann vom Vorstand an den jeweiligen Landesverband delegiert werden.

§6

Das ÖFT-Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze wird für besondere Verdienste verliehen, welche Mitglieder der ÖFT in ehrenamtlichen Funktionen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht erbracht haben. Bei der Prüfung der Verdienste sind folgende Kriterien besonders relevant:

- Dauer der Funktion.
- Beitrag zur Weiterentwicklung des Turnsports in Österreich.
- Beitrag zur Verankerung und Vernetzung des Turnsports mit anderen Gesellschaftsbereichen.
- Beitrag zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports.
- Beitrag zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung durch Sport und Bewegung.

Für die einzelnen Stufen gelten zu den genannten Kriterien folgende Anwendungsbereiche:

(1) Ehrenzeichen in Gold:

- Leistungen für den ÖFT, und/oder:
- Tätigkeitsdauer für den Turnsport von über 25 Jahren.



(2) Ehrenzeichen in Silber:

- Leistungen für den Landesverband, und/oder:
- Tätigkeitsdauer für den Turnsport von 15 bis 25 Jahren.

(3) Ehrenzeichen in Bronze:

- Leistungen für ÖFT-Vereine, und/oder:
- Tätigkeitsdauer für den Turnsport von 8 bis 15 Jahren

§7

In Ausnahmefällen können Ehrenzeichen des ÖFT in Gold, Silber und Bronze auf begründeten Antrag eines Landesverbandes oder eines Mitglieds des Präsidiums durch Beschluss des Vorstandes auch an Nichtmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter verliehen werden, wenn diese Personen die im §6 genannten Kriterien erfüllen.

Ehrenmitgliedschaft

§8

In Würdigung außerordentlicher Verdienste um den ÖFT und den österreichischen Turnsport kann der Verbandstag oder das Präsidiums auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss Personen zum Ehrenmitglied des ÖFT ernennen.

Ehrenpräsidentschaft

§9

In Würdigung hervorragender Verdienste um der ÖFT und den österreichischen Turnsport kann der Verbandstag auf Antrag des Präsidiums oder des Vorstandes mit Beschluss Personen zum Ehrenpräsidenten des ÖFT ernennen.

+++++